



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Dezember 2013
(OR. en)**

17510/13

**ECOFIN 1132
UEM 418**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. November 2013

Empfänger: Herr Carsten Pillath, Generaldirektor des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2013) 901 final

Betr.: MITTEILUNG DER KOMMISSION
Bewertung der Maßnahmen, die ergriffen wurden von SPANIEN, FRANKREICH, MALTA, DER NIEDERLANDE und SLOWENIEN aufgrund der Empfehlungen vom 21. Juni 2013 des Rates mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit zu beenden, und der Maßnahmen, die von BELGIEN aufgrund des Beschlusses vom 21. Juni 2013 des Rates zur Inverzugsetzung ergriffen wurden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2013) 901 final.

Anl.: COM(2013) 901 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.11.2013
COM(2013) 901 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**Bewertung der Maßnahmen, die ergriffen wurden von
SPANIEN, FRANKREICH, MALTA, DER NIEDERLANDE und SLOWENIEN
aufgrund der Empfehlungen vom 21. Juni 2013 des Rates mit dem Ziel, das übermäßige
öffentliche Defizit zu beenden, und der**

**Maßnahmen, die von BELGIEN aufgrund des Beschlusses vom 21. Juni 2013 des Rates
zur Inverzugsetzung ergriffen wurden**

1. EINLEITUNG

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat nach der Veröffentlichung der Frühjahrsprognose 2013 der Kommission und ihrer Bewertungen der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten, dass weitere Schritte im Rahmen der Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Artikel 126 des Vertrags) gegen Belgien, Spanien, Frankreich, Malta, die Niederlande, Portugal und Slowenien erforderlich seien.¹

Insbesondere überprüfte der Rat das bestehende übermäßige Defizit in Spanien, Frankreich, der Niederlande, Portugal und Slowenien. Der Rat war der Auffassung, dass diese Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen in Einklang mit den Empfehlungen des Rates gemäß Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags ergriffen hatten und nach der Annahme der ursprünglichen Empfehlungen unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen eingetreten waren. Infolgedessen stellte der Rat (auf Empfehlungen der Kommission) fest, dass für diese Mitgliedstaaten die in Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 niedergelegten Voraussetzungen erfüllt seien, um neue Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags auszusprechen. Der Rat verlängerte die bestehenden Fristen zur Korrektur des übermäßigen Defizits für die Niederlande bis 2014, für Frankreich, Portugal und Slowenien bis 2015 und für Spanien bis 2016. Der Rat setzte diesen Ländern (mit Ausnahme Portugals²) eine Frist bis zum 1. Oktober, um wirksame Maßnahmen zu ergreifen und gemäß Artikel 3 Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates³ ausführlich über die zur Erreichung der Ziele geplante Konsolidierungsstrategie Bericht zu erstatten.

Auf Empfehlung der Kommission stellte der Rat darüber hinaus gemäß Artikel 126 Absatz 8 des Vertrags fest, dass Belgien keine wirksamen Maßnahmen in Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 2. Dezember 2009 zur Korrektur seines übermäßigen Defizits bis 2012 ergriffen hat, und beschloss nach Artikel 126 Absatz 9 des Vertrags, Belgien mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, das bestehende übermäßige Defizit bis 2013 zu beenden. Belgien wurde eine Frist bis zum 15. September eingeräumt, um einen Bericht vorzulegen, in dem die zur Befolgung des Beschlusses im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates getroffenen Maßnahmen dargelegt werden.

Schließlich beschloss der Rat (auf Vorschläge der Kommission), ein neues Verfahren bei einem übermäßigen Defizit nach Artikel 126 Absatz 6 gegen Malta zu eröffnen, und richtete eine Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 an das Land, das übermäßige Defizit bis 2014 zu beenden. Der Rat setzte Malta eine Frist bis zum 1. Oktober, um wirksame Maßnahmen zu

¹ Alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gegen einen Mitgliedstaat sind abrufbar unter

http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/corrective_arm/index_en.htm

Es sei darauf hingewiesen, dass der Rat am 21. Juni außerdem neue Empfehlungen nach Artikel 126 Absatz 7 an Polen richtete. Die polnischen Behörden übermittelten der Kommission einen Bericht über die in Befolgung der Empfehlung getroffenen Maßnahmen. Die Bewertung dieses Berichts ist Gegenstand einer ebenfalls am 15. November 2013 angenommen Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 8.

² Portugal wird im Rahmen seines makroökonomischen Anpassungsprogramms Bericht erstatten. In Einklang mit Artikel 10 Absatz 2a der Verordnung (EU) Nr. 472/2013 ist Portugal nicht verpflichtet, gesonderte Berichte im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit vorzulegen.

³ ABI L 209 vom 2.8.1997, S. 6.

ergreifen und gemäß Artikel 3 Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ausführlich über die zur Erreichung der Ziele geplante Konsolidierungsstrategie Bericht zu erstatten.

2. BEWERTUNG DER GETROFFENEN MASSNAHMEN

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 und dem überarbeiteten Verhaltenskodex⁴ wird davon ausgegangen, dass ein Mitgliedstaat wirksame Maßnahmen ergriffen hat, wenn er in Einklang mit der Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV gehandelt hat. In dem Verhaltenskodex wird bestimmt, dass bei der Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen insbesondere berücksichtigt werden sollte, ob der betreffende Mitgliedstaat die ursprünglich vom Rat empfohlenen jährlichen Haushaltsziele und die zugrunde liegende Verbesserung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos ohne Anrechnung einmaliger und sonstiger befristeter Maßnahmen erreicht hat. Erweist sich der Haushaltssaldo als niedriger als empfohlen oder bleibt die Verbesserung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos ohne Anrechnung einmaliger und sonstiger befristeter Maßnahmen hinter dem Ziel zugrunde liegenden Anpassungspfad zurück, so sollte eine sorgfältige Analyse der Gründe hierfür vorgenommen werden. Im Falle einer Anpassung über mehrere Jahre sollte sich die Bewertung laut Verhaltenskodex vor allem auf die Maßnahmen konzentrieren, die bereits angekündigt oder getroffen wurden, um innerhalb der vom Rat gesetzten Fristen angemessene Fortschritte in Richtung auf die Korrektur des übermäßigen Defizits zu gewährleisten.

Belgien, Spanien, Frankreich, Malta, die Niederlande und Slowenien haben der Kommission über die im Einklang mit den Empfehlungen des Rates vom 21. Juni und dem Beschluss des Rates getroffenen Maßnahmen Bericht erstattet. Portugal, das einem makroökonomischen Anpassungsprogramm unterliegt, erstattet über seine Haushaltsstrategie nach Artikel 10 Absatz 2 der am 30. Mai 2013 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 472/2013 im Rahmen des Programms Bericht. Nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 haben Belgien, Spanien, Frankreich, Malta, die Niederlande und Slowenien der Kommission und der Euro-Gruppe außerdem Übersichten über ihre Haushaltsplanung für das kommende Jahr übermittelt.⁵

Die Kommission hat die von den Mitgliedstaaten übermittelten Berichte über wirksame Maßnahmen geprüft und vor dem Hintergrund ihrer am 5. November 2013 veröffentlichten Herbstprognose die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bewertet. Was die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Belgien, Spanien, Frankreich, Malta, die Niederlande und Slowenien anbelangt, so ist diese Bewertung auch in die Stellungnahme der Kommission vom 15. November 2013 zu den Übersichten über die Haushaltsplanung dieser Mitgliedstaaten eingeflossen.⁶ Die wesentlichen Schlussfolgerungen der Bewertung werden im Anhang dieser Mitteilung festgehalten.

⁴ „Spezifikationen für die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie Leitlinien zu Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“, abrufbar unter http://ec.europa.eu/economy_finance/economic_governance/sgp/index_en.htm.

⁵ Polen (das nicht dem Euro-Währungsgebiet angehört) und Portugal (das einem makroökonomischen Anpassungsprogramm unterliegt) sind nicht verpflichtet, Übersichten über die Haushaltsplanung vorzulegen.

⁶ Die Analyse der Kommissionsdienststellen, auf die sich die Bewertung stützt, wird in den Arbeitsunterlagen zu den Stellungnahmen der Kommission veröffentlicht.

3. MITGLIEDSTAATEN DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS, DIE EINEM MAKROÖKONOMISCHEN ANPASSUNGSPROGRAMM UNTERLIEGEN

Seit die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind, am 30. Mai 2013 in Kraft getreten ist, erfolgt die Prüfung, ob die einem makroökonomischen Anpassungsprogramm unterliegenden Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets die im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit an sie gerichteten Empfehlungen einhalten, im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 4 derselben Verordnung vorgesehenen regelmäßigen Überwachung der Durchführung des Programms und erfasst auch die jährlichen Haushaltsziele im makroökonomischen Anpassungsprogramm in Einklang mit Artikel 10 Absatz 2b der genannten Verordnung.

Im erstgenannten Artikel ist festgelegt, dass die Kommission die von einem Mitgliedstaat bei der Durchführung seines makroökonomischen Anpassungsprogramms erzielten Fortschritte überwacht und den Wirtschafts- und Finanzausschuss alle drei Monate über diese Fortschritte informiert. Im Einklang mit der ständigen Praxis der Kommission konzentriert sich die Überwachung der von dem betreffenden Mitgliedstaat erreichten haushaltspolitischen Fortschritte darauf, ob die mit dem Mitgliedstaat ausgehandelten Korrekturmaßnahmen angemessen umgesetzt worden sind. Daher werden Nachweise für die tatsächliche Ergreifung der in dem Programm ausgeführten Maßnahmen zur Erreichung der Haushaltsziele als ausreichend für die Schlussfolgerung erachtet, dass der betreffende Mitgliedstaat wirksame Maßnahmen ergriffen hat, um das übermäßige Defizit im Sinne der Artikel 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 zu korrigieren.

Dieses Vorgehen ersetzt die im Verhaltenskodex beschriebene Methode und berücksichtigt die besondere wirtschafts- und haushaltspolitische Disziplin, die für Mitgliedstaaten in einem makroökonomischen Anpassungsprogramm gilt. Insbesondere wird der Tatsache Rechnung getragen, dass hinsichtlich des Wirtschaftsszenarios und der zu ergreifenden Maßnahmen Einigkeit besteht und die Maßnahmen ausführlich dargelegt wurden.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission hat die Haushaltslage und insbesondere die Maßnahmen zur Befolgung der Empfehlungen des Rates (oder im Fall Belgiens des Beschlusses zur Inverzugsetzung) bewertet. Die Kommission ist der Auffassung, dass Belgien, Spanien, Frankreich, Malta, die Niederlande und Slowenien wirksame Maßnahmen ergriffen haben und derzeit keine weiteren Schritte im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit in Bezug auf diese Mitgliedstaaten erforderlich sind. Einzelheiten der Bewertung der Kommission können ihren Stellungnahmen zu den Übersichten über die Haushaltsplanung dieser Mitgliedstaaten entnommen werden. Schließlich erinnert die Kommission daran, dass für Portugal die letzte Prüfung der Einhaltung der Programmauflagen am 3. Oktober 2013 abgeschlossen wurde und zu einem positiven Ergebnis kam.

Die Kommission wird die Haushaltsentwicklung gemäß dem Vertrag und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt auch weiterhin eingehend überwachen.